

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Eingangsstempel

(Hz. Datum)

Leistungsberechtigter

Bitte füllen Sie die folgenden Felder sorgfältig aus.

Vorname

Nachname

Adresse:

Bedarfsgemeinschaftsnummer

Leistungsberechtigung

Ich beziehe

- Bürgergeld (SGB II)
- Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Kinderzuschlag (BKGG) (bitte gültigen Bescheid beilegen)
- Wohngeld (bitte gültigen Bescheid beilegen)

Aktenzeichen (falls bekannt)

Telefonnummer/E-Mail für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Hiermit bitte ich (für mein Kind) um die Übernahme der Kosten für ¹(siehe Rückseite)

- Mitgliedsbeiträge
- Ausrüstungsgegenstände
- Unterricht in künstlerischen Fächern
- Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten

Name des Kindes

Vorname des Kindes

Geburtsdatum

- Kostenrechnung / Nachweis des Beitrages wird dem Antrag beigelegt.
- Freiwillige Angabe:
 - wann ist der Vereinseintritt erfolgt: _____ (Datum)
 - seit wann wird der Unterricht in Anspruch genommen: _____ (Datum)
- Nachweis tatsächlicher Aufwendungen für Ausrüstungsgegenstände

Datum, Unterschrift Leistungsberechtigter

Bestätigung des Leistungsanbieters

Bitte lassen Sie die folgenden Felder vom Leistungsanbieter ausfüllen.

- Das oben genannte Kind nimmt regelmäßig an den Kursen / am Training / am Vereinsleben teil. *
- Das oben genannte Kind nimmt regelmäßig am Unterricht teil.
- Die Beiträge / Kosten belaufen sich monatlich auf _____ Euro.

*(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

Die Überweisung der Kosten soll bis zum _____ auf folgendes Konto erfolgen:

Kontoinhaber: _____ Name der Bank: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Datum, Unterschrift Leistungsanbieter_____
Stempel

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Bei den umseitigen Leistungen handelt es sich um Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II / § 34 Abs. 7 SGB XII / § 6b BKGG.

Leistungsberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die selbst oder deren Familien Bürgergeld (SGB II), Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (SGB XII), Kinderzuschlag (BKGG) oder Wohngeld beziehen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Aktivitäten aus den Bereichen

- **Kultur** - wie z.B. gemeinschaftlich angeleitete Zeichenkurse
- **Musik** - wie z.B. Musikunterricht in der Musikschule
- **Sport** in Sportvereinen
- Teilnahme an **Freizeiten** (z.B. Pfadfinder)
- **Ausrüstungsgegenstände**

Der Anspruch auf diese Leistungen wird anhand einer Bedarfsberechnung ermittelt. Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben kann jedes leistungsberechtigte Kind bzw. jeder leistungsberechtigte Jugendliche eine Pauschale i. H. v. 15 Euro monatlich erhalten, sofern tatsächlich Aufwendungen entstehen.

Ergibt sich aus dieser Berechnung ein Bedarf, wird die Pauschale oder ein Teil davon in Form einer Direktzahlung an den Leistungsanbieter und ggf. der Rest der Pauschale an die Eltern ausgezahlt.

Beispiel:

Familie Mustermann mit Kind Max erhält seit August 2022 SGB II - Leistungen. Ihr Bewilligungszeitraum läuft vom 01. August 2022 bis 31. Juli 2023. Max ist aktives Mitglied im Fußballverein. Der Monatsbeitrag für den Fußballverein beläuft sich auf 7 €/Monat.

Die Gewährung von Leistungen für die Teilhabe am sozialen Leben in der Gemeinschaft erfolgt in jedem Monat von folgender Höhe:

August	7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
September	7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
Oktober	7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
November	7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
Dezember	7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
Januar	7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
Februar	7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
März	7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
April	7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
Mai	7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
Juni	7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
Juli	7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern.

Jugendweihe

Die Jugendweihe ist dem Grunde nach als Akt der kulturellen Teilhabe zu werten. Eventuell anfallende Gebühren für eine Mitgliedschaft in einem Jugendweiheverein sind daher förderfähig. Auch die Gebühr für die Feierstunde der Jugendweihe kann i. R. der Bildungs- und Teilhabeleistungen übernommen werden. Jugendstunden können als angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung oder als Teilhabe an Freizeiten anerkannt und somit auch bewilligt werden. Es kommt dabei immer auf eine Aktivität in der Gemeinschaft an.